

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2259-01	Termin 13.02.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
24.01.2017	Kulturausschuss	V			
02.02.2017	Bezirksvertretung Sterkrade	V			
02.02.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
13.02.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die „Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade“.

Bereichsleiter Bereich 0 - 3	Dezernat 1 Finanzen, Kultur	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kluge 08.12.2016	Tsalastras 19.12.2016	Tsalastras 19.12.2016	Schranz 20.12.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2259-01	Termin 13.02.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 08. November 2016

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Der Schwerpunkt der Nutzung der Stadtteilbibliothek Sterkrade liegt bei der Bereitstellung und Ausleihe von Medien während festgelegter Öffnungszeiten. Ein zweiter Schwerpunkt liegt darin, die Bibliothek als ungezwungenen, nicht-kommerziell ausgerichteten Treffpunkt aller Altersgruppen zu nutzen (Konzept der „Bibliothek der Generationen“).

Ein Bereich der Stadtbibliothek Sterkrade kann multifunktional sowohl für Veranstaltungen, Lesungen und Vorträge genutzt werden. Ein an der Decke installierter Beamer ist dafür genauso vorgesehen, wie eine Verdunkelungsmöglichkeit an der Fensterfront, sowie eine feste Installation von Leuchten an der Decke zur Ausleuchtung der Bühne.

Der Bühnen-, der Seminar-, der Cafébereich und weitere Teile der Stadtbibliothek Sterkrade sind dabei mit modernster Technik ausgestattet, die auch die Bedürfnisse von Menschen mit Handicaps besonders berücksichtigt.

Als neues Element und Erweiterung des Angebotes soll nun erreicht werden, dass die Stadtbibliothek Sterkrade unter festgelegten Rahmenbedingungen auch außerhalb der Bibliotheksöffnungszeiten für gruppenbezogene Angebote und Veranstaltungen durch Dritte genutzt werden kann, sofern diese mit dem Widmungszweck der Stadtbibliothek Oberhausen im Einklang stehen (im Zweifelsfall entscheidet der/die Bereichsleiter/in). Eine speziell verbaute Schließvorrichtung erlaubt die Herausgabe von Transpondern, die nur in einem bestimmten Zeitfenster die Türöffnung ermöglicht. Der mit der OGM GmbH abgeschlossene Mietvertrag ermöglicht unter bestimmten Rahmenbedingungen eine solche weitergehende Nutzung.

Mit den gemeinsam mit dem Bereich 4 - 6 / Recht formulierten und ausgearbeiteten „Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade“ und dem darauf abgestimmten Muster eines Nutzungsvertrages sollen die formalen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Öffnung der Stadtbibliothek Sterkrade weiter voran zu treiben und die Verankerung in der Bevölkerung zu vertiefen. Die Entwicklung der Stadtbibliothek Sterkrade zu einem Zentrum für die Bereitstellung und Ausleihe von Medien und Informationen zu einem offenen Treffpunkt für Veranstaltungen und kulturelle Aktivitäten wird somit weitergeführt.

Mit der OGM GmbH wurde ein Berichtsverfahren positiv abgestimmt, das die Bestimmungen des Rahmenvertrages berücksichtigt.

Anlagen

Rahmenbestimmungen

Nutzungsvertrag

Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade

1. Allgemeines

1.1. Die Stadt Oberhausen, Bereich 0-3/Bert-Brecht-Bildungszentrum, (Stadt) bietet in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Sterkrade auch Dritten einen Ort mit besonderem Charakter, der grundsätzlich für Veranstaltungen aller Art genutzt werden kann, sofern diese mit dem Widmungszweck der Stadtbibliothek Oberhausen im Einklang stehen. Dabei sind der Bühnen-, der Seminar-, der Cafébereich und weitere Teile der Stadtbibliothek Sterkrade mit modernster Technik ausgestattet, die auch besonders auf die Bedürfnisse von Menschen mit Handicaps eingeht.

1.2. Folgende Räume stehen zur Verfügung:

Raum	Raumgröße	Personen max.	Bestuhlung für Personen max.	Einschränkungen
Bühnenbereich/ Kinderbibliothek	ca. 200 m ²	100	100	werktags ab 18 Uhr, samstags ab 13 Uhr und sonntags ganztags*
Seminarraum	ca. 60 m ²	30	30	Keine Rollstühle möglich!
Cafébereich	ca. 50 m ²	20	20	werktags ab 18 Uhr, samstags ab 13 Uhr und sonntags ganztags*

* weitere Nutzungszeiten sind nach Absprache möglich.

1.3. Über die Nutzung der unter 1.2 dieser Rahmenbestimmungen aufgeführten Räumlichkeiten ist mit Dritten ein Nutzungsvertrag zu schließen.

2. Nutzungsbestimmungen

2.1. Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten sind im Hinblick auf den laufenden Publikumsverkehr und den jeweiligen Veranstaltungen mit der Leitung der Stadtbibliothek Sterkrade abzustimmen.

2.2. Allgemeines

2.2.1 Der Nutzer hat von den Räumen vereinbarungsgemäß Gebrauch zu machen und sie bei Verschmutzung zu reinigen. Jede Ruhestörung, besonders durch lautes Musizieren, laute Beschallung durch Tonwiedergabegeräte, Türeenschlagen, ist zu vermeiden.

- 2.2.3 Abfälle dürfen nur in die entsprechende Müll- oder Recycling- Tonne geschüttet werden. Daneben geschüttete Abfälle sind sofort zu beseitigen. Sperrige Gegenstände muss der Nutzer auf eigene Kosten entsorgen.
- 2.2.4. Die Fußböden trocken sind zu halten und ordnungsgemäß zu behandeln, so dass keine Schäden entstehen.
- 2.2.5 Grundsätzlich dürfen nur funktionssichere Geräte benutzt werden, die fachgerecht und standortgerecht angeschlossen sind.
- 2.2.6 Die Fluchtwege sind grundsätzlich frei zu halten.
- 2.2.7 Offenes Feuer und offenes Licht sind in den Räumen der Stadtbibliothek Sterkrade untersagt.

2.3. Sicherheitsbestimmungen

- 2.3.1 In den Räumen und dem Gartenbereich der Stadtbibliothek Sterkrade herrscht striktes Rauchverbot.
- 2.3.2 Nutzer und Besucher dürfen die Räumlichkeiten nur über den Haupteingang von der Straßenseite und über den beschilderten Gartenbereich betreten. Alle anderen Ein- und Ausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.

2.4. Veränderungen

Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räumlichkeiten oder den Räumlichkeiten selbst bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt. Die Vorschriften des Brandschutzes, der Versammlungsstättenverordnung etc. sind durch den Nutzer zu beachten.

2.5. Bewirtung

In den oben aufgeführten Räumen der Stadtbibliothek Sterkrade ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich möglich. Bewirtungswünsche und -vorstellungen müssen mit der Leitung der Stadtbibliothek Sterkrade abgestimmt werden.

3. Entgelte

Überlassung von Räumlichkeiten

	nicht gewerblich		gewerblich	
	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz
Veranstaltungsbereich Kinderbibliothek	100 €	30 €	200 €	60 €
Lesecafé	30 €	10 €	60 €	20 €
Seminarraum	50 €	15 €	100 €	30 €

4. Rückgabe der Räumlichkeiten

Bei Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten mit allen dazugehörigen Schlüsseln sowie dem ausgehändigten Transponder in ordnungsgemäßem, sauberen Zustand zu übergeben. Gibt der Nutzer nicht alle Schlüssel zurück, ist er der Stadtbibliothek Sterkrade gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass Schlüssel beschafft und Schlösser oder Schließanlagen ersetzt werden müssen.

Befinden sich die Räumlichkeiten nicht in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Aufräum- und Reinigungsarbeiten auf Kosten des Nutzers durch einen Dritten durchführen zu lassen.

5. Aufsicht

5.1. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass

- 5.1.1 nur TeilnehmerInnen der vereinbarten Veranstaltung die Räume betreten;
- 5.1.2 nur über die vorhandenen Selbstverbuchegeräte gebuchte und freigeschaltete Medien aller Art ausgeliehen und außer Haus mitgenommen werden;
- 5.1.3 die Aufstellung der Medien und der dort installierten technischen Ausstattung nicht verändert und beschädigt werden;
- 5.1.4 dass Personen, die sich nicht entsprechend des zu schließenden Nutzungsvertrages verhalten und die Räumlichkeiten nutzen wollen, der weitere Zutritt verwehrt wird;
- 5.1.5 dass alle Personen die Räumlichkeiten am Ende der Veranstaltung verlassen haben;
- 5.1.6 während des gesamten Zeitraums der Nutzungsüberlassung zwei durch ihn und auf seine Kosten zu stellende Personen anwesend sind, die für die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen Sorge tragen.

5.2. Der Nutzer benennt zur Erfüllung der unter 5.1.6 beschriebenen Verpflichtung mindestens 2 Personen namentlich.

5.3. Die durch den Nutzer benannten Personen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie im Vorfeld der Veranstaltung durch MitarbeiterInnen der Stadt in ihre Aufgabe eingewiesen worden sind. Die Einweisung betrifft insbesondere den Umgang mit dem Licht, der Selbstverbuchungsanlage für Medien und der Schließanlage. Sie erfolgt nach Absprache während der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Sterkrade.

5.4. Aus sachlichen Gründen können benannte Personen durch die Stadt abgelehnt werden.

6. Elektrizität, Gas, Wasser

Bei Störungen oder Schäden an den Versorgungsleitungen hat der Nutzer für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, die Stadt sofort zu benachrichtigen. Wasser darf nur für den eigenen Bedarf entnommen werden.

7. Haftung

- 7.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt für anfängliche Sachmängel (§ 536 a BGB) wird der Stadt vom Nutzer erlassen.
- 7.2. Zeigt sich ein Mangel in den Räumen oder droht eine Gefahr, so hat der Nutzer der Stadt dies zur Vermeidung seiner Schadenersatzpflicht unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3. Der Nutzer hat die in seinem unmittelbaren Zugriff unterliegenden Leitungen und Anlagen für Elektrizität und Gas, die sanitären Einrichtungen, Schlösser, Rollläden, und ähnliche Einrichtungen so zu benutzen und zu bedienen, dass sie nicht beschädigt und nicht mehr als vereinbarungsgemäß abgenutzt werden.
- 7.4. Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toilettenanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.
- 7.5. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch seine Besucher, Lieferanten, Mitwirkenden usw. verursacht worden sind.
- 7.6. Der Nutzer hat zu beweisen, dass Schäden in seinem ausschließlichen Gefahrenbereich nicht auf seinem Verschulden oder auf dem Verschulden der Personen, für die er einzustehen hat, beruhen.

8. Betreten der Räume durch die Mitarbeiter/Innen der Stadtbibliothek

- 8.1. Mitarbeitern/Innen der Stadt ist der Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten während der Dauer der Überlassung jederzeit zum Zwecke der Kontrolle zu gestatten.
- 8.2. Stellt die Stadt fest, dass die Veranstaltung in ihrer tatsächlichen Durchführung den vertraglichen Vereinbarungen oder den in den überlassenen Räumlichkeiten geltenden Sicherheitsbestimmungen widerspricht, kann sie die sofortige Beendigung der Veranstaltung bzw. den Abbruch der Vorbereitungen für diese auf Kosten des Nutzers verlangen.

9. Rücktritt, Inanspruchnahme

- 9.1. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages gemäß Ziffer 1.3 ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung möglich.
- 9.2. Eine Kündigung des Vertrages durch den Nutzer ist bis zu 2 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung kostenlos möglich. Bei Ausübung des Kündigungsrechts zu einem späteren Zeitpunkt werden 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts fällig.
- 9.3. Nimmt der Nutzer die im Nutzungsvertrag vereinbarte Leistung der Stadt aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht in vollem Umfang in Anspruch, bleibt seine Zahlungsverpflichtung in Höhe des vereinbarten Nutzungsentgelts gleichwohl in vollem Umfang bestehen.

Nutzungsvertrag

Zwischen

Name

Anschrift

-nachfolgend: „Nutzer“

und

der Stadt Oberhausen, Bereich 0-3/Bert-Brecht-Bildungszentrum, vertreten durch
den Bereichsleiter, Herrn Kluge-Jindra,

-nachfolgend: „Stadt“

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die nachfolgend genannten Räume in der
Stadtbibliothek Sterkrade, Wilhelmstr. 9, 46145 Oberhausen:

- ☐ Veranstaltungsbereich Kinderbibliothek
- ☐ Bühne
- ☐ LeseCafe
- ☐ Seminarraum
- ☐ _____
- ☐ _____

2. Die Überlassung erfolgt zum Zwecke der Durchführung folgender
Veranstaltung/en:

Name/Titel der Veranstaltung/en

Veranstaltungsdatum

von bis /Uhrzeit

3. Die Nutzungsüberlassung erfolgt für die Zeit von _____ bis _____ und schließt die Zeiten für den Veranstaltungsauf- und Abbau ein.

§ 2 Zustand der Räumlichkeiten/Übergabe des Transponders

1. Dem Nutzer ist bekannt, dass sich die Gestaltung und Aufteilung der Räumlichkeiten am Veranstaltungstag von dem Zustand unterscheiden kann, den die Räumlichkeiten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses haben. Der Zustand der Räumlichkeiten gilt auch für diesen Fall als vertragsgemäß, sofern die Durchführung der geplanten Veranstaltung durch die Veränderungen nicht beeinträchtigt wird.
2. Dem Nutzer wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ein Transponderschlüssel für den Eingang ausgehändigt, der ihm für den unter § 1 Abs. 3 genannten Zeitraum den Zugang zu den Räumen der Stadtbibliothek Sterkrade ermöglicht.
3. Schlüssel für die Toilettenanlage und nach Absprache für weitere Räume liegen bei Veranstaltungsbeginn in der Stadtbibliothek Sterkrade für den Nutzer bereit. Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Nutzer ist verboten.

§ 3 Durchführung der Veranstaltung und Nutzung der Räumlichkeiten

1. Die Räume dürfen vom Nutzer nur zu den unter § 1 dargestellten Veranstaltungszwecken genutzt werden. Die Gesamtzahl der Personen, die diese Veranstaltung voraussichtlich besuchen, beträgt _____ Personen.
2. Der Nutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
3. Zur Durchführung der geplanten Veranstaltung evtl. erforderliche Genehmigungen sind durch den Nutzer einzuholen und der Stadt vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Der Nutzer hat des Weiteren in eigener Verantwortung zu klären, ob die von ihm geplante Veranstaltung gegenüber der GEMA gebührenpflichtig ist. Die Stadt kann vor Veranstaltungsbeginn den Nachweis über die Zahlung der GEMA-Gebühren bzw. eine Gebührenfreiheit der Veranstaltung verlangen.
4. Der Nutzer erklärt, dass er alle benötigten Rechte für die Durchführung der Veranstaltung besitzt. Er hat evtl. anfallende Gebühren (z.B. GEMA, VG-Wort/Bild, VG-Bild/Kunst u.a.) und alle sonstigen Abgaben, insbesondere anfallende Steuern (z.B. Vergnügungssteuer, Einkommenssteuer im Abzugsverfahren etc.) selbst zu tragen.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzungsüberlassung werden gem. Ziffer 3 der *Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade* folgende Entgelte vereinbart:

- ☐ Veranstaltungsbereich Kinderbibliothek.
- ☐ Bühne
- ☐ LeseCafe.
- ☐ Seminarraum
- ☐ _____
- ☐ _____

Insgesamt: _____ **EUR**

Die Nutzung der von der Stadt bereitgestellten Stühle, Tische, Tonverstärker, Beamer und Leinwand sind im Preis enthalten.

2. Der vorstehend genannte Betrag ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung unter Angabe der Debitorennummer 29645900050053 zu überweisen auf:

IBAN: DE61365500000000148148
BIC: WELADED1OBH
Bankinstitut: Stadtparkasse Oberhausen
Kontoinhaber: Stadt Oberhausen

3. Unmittelbar vor Übergabe des Transponders ist der Stadt eine Kopie des Einzahlungsbelegs vorzulegen.

§ 5 Sonstiges

1. Als verbindlicher Ansprechpartner im Sinne der Ziffer 5 der Rahmenbestimmungen wird durch den Nutzer

_____ benannt.

2. Durch den Nutzer werden folgende Personen gem. Ziffer 5.2 der Rahmenbestimmungen benannt:

3. Abweichend von ¹.

¹ Der Abs. 3 des § 5 ist optional für den Fall einzufügen, dass Ausnahmen z. B. gemäß 2.4 der Rahmenbestimmungen im Einzelfall zugelassen werden.

§ 6 Rahmenbestimmungen zu diesem Vertrag

Im Übrigen gelten die Rahmenbestimmungen der Stadt Oberhausen zur Nutzung von Räumen in der Stadtbibliothek Sterkrade. Die v. g. Rahmenbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages und dem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 7 Schriftform, Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

1. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
3. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Oberhausen, den

Oberhausen, den

Nutzer

Für die Stadt Oberhausen